

Darstellung hinsichtlich des Bestandes der Landsfolgen und der Rauchsühner nach dem Münsterschen jetzt Königlich Preussischen Landes-Archive.

Aus den Acten der Königlich Preussischen Regierung zu Münster vom Jahre 1822.

1. Sollte noch im geringsten daran gezweifelt werden, daß die Gelder für die Landsfolge herrschaftlichen, hoheitlichen, nicht gutsherrlichen Ursprungs sind, so erlirft im hiesigen Landes oder Kameral Archiv, in dem Paquett mit Aufschrift: Landsfolgen auch diesferhalbige Verordnungen betr: ein Original und versiegelter Interims-Bescheid der fürstlich Münsterschen heimgelassenen Ráthe d. d. 6. Decemder 1616 worin es ausdrúcklich heißt, daß

„die Landsfolge Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht —
 „nicht weniger als andern des heil. rómischen Reichs
 „Churfürsten und Ständen vermóg habender
 „Regalien und landfürstlicher Hoheit
 „competire und hergebracht sei“.

2. Aus den Berichten in demselben Paquett geht ferner hervor daß die Landsfolgen, welche ursprünglich auf den Glockenschlag geleistet wurden, nur zu Landesdiensten, keinen besondern für den Landesherren oder die Domänen geschahen. Noch im Jahre 1688 ward angezeigt, daß das Amt Bochold keine Landsfolge geleistet ausser zur Demolition der Citadelle von Coesfeld.

3. Noch am 14^{ten} Februar 1692 berichtete die Hofkammer an den damaligen Fürst-Bischoff, das Amt Bochold „vermeine gegen Prástation sichern Diensthabers

von der Landsfolge, dem Herkommen und des Rentmeisters Bericht nach, bekreiet zu sein.

4. In einem spätern Status der Landsfolge des Stifts Münster, bei der Kammer aus den deshalb per generale geforderten Berichten aufgenommen, heißt es eben so: „der Rentmeister berichtet, daß vor dem Jahre „1691 die Landsfolge im Amt Bochold niemals bráuchlich gewesen, und findet sich auch diesferhalb bei der „Hofkammer keine Nachricht, nur allein, daß vor diesem „an der fürstlichen, sogenannten Königs Mühle (von „Christoph Bernard in den 1660^{er} Jahren an das „Kloster Großburlo verkauft) in Zeit der Noth, die „Eingesessenen wohl geholfen hätten.

Einer dieser Status führt die Aufschrift: „so einem „zeitlichen Landesherren von dero schatzbaren Unterthanen jährlich in Stift Münster prästirt wird“.

5. Das plus aus diesen Landsfolgen schmectte aber den Cameralisten gar zu gut, um nicht dasselbe mehr und mehr zu sichern. Man verschenkte die Landsfolge einzelner Kirchspiele an Domherrn und Cavaliere, die sich auf dem Landtage gefällig bewiesen haben mógten, oder welche sich einiges Verdienst erworben, wie es im Berichte an den Churfürsten vom 31 Decemb. 1731 heißt, wodurch ausser diesem Zwecke der Vortheil erreicht ward, daß nun in beiden Vorderständen Verfechter dieses Cameral plus entstehen mußten. Als man hierdurch recht festen Besitz erlangt hatte, hörte das Verschenken größtentheils auf, und man begann die Landsfolgen an den Leutern, Schlóßern, Gärten, Fischteichen des Fürsten u. s. w. selbst zu gebrauchen.

Nun konnte man schon mit einem Generale an alle Amts Rentmeister vom 12 März 1696 hervortreten, „daß jedes Erbe so Schätzung giebt und wo Rauch ausgehet, indifferenter dem Landesherren 3 Tage lang von Sonnen Aufgang bis Untergang auf seine selbst eigene Kost zu dienen schuldig sei, und ein genaues Verzeichniß der Landfolgen gemacht werden soll.“ Dies ward wiederholt am 8ten Mai 1704 und im October f. J. ward Bericht gefodert: „wie die Landfolge zu Privat-Diensten Ihrer hochfürstlichen Gnaden employt werden könne“, wobei z. B. dem Rentmeister zu Horstmar besonders zu berichten aufgegeben war: „welche Kirchspiele zur Ausreinigung der fürstlichen Fischerei und Mühlenteichs zu Schöppingen u. s. w. zu asserviren sein wollten“ eben so bei Rheine „zur Aufwerfung des vorhandenen Zuschlags zu Hopfen, Torfstechens nacher Schönebiet (NB. für den Domdechanten) Reinigung deren fürstlichen Wiesen und Zuggräben.“

Im Jahre 1709 ward die Landfolge der Aemter: Wolbeck, Salsenberg, Stromberg, Rheine, Horstmar, Werne, Dülmen zum Thiergarten in Wolbeck aufgefodert per resor. de 16 Octobr. 1709. Im Jahre 1713 ward per rescriptum vom 20 Januar f. J. schon verfügt, daß die, so nicht zur Landfolge erscheinen könnten, und wollten, zur Geld Redemtion zu verstaten seyn. Im Jahre 1724 ward des ganzen Hochstifts Landfolge zum Canalgraben angewiesen, der Hofkammer aber durch ein Immediat-Rescript d. d. München 8 Novemb. f. J. befohlen, darauf zu wirken, daß alle Pflichtige sich zur Redemtion verstehen. Nach den Berichten verstanden sich,

wie man denken kann, fast alle lieber dazu. Die Rentmeister hatten nun mehrere Veranlassung zum genaueren Verzeichnen der Landfolgespflichtigen. Es scheint daß sich die Einnahme sehr verbessert, und deswegen am 2 Januar 1730 per generale verfügt ward: „daß die Landfolgesgelber unter deren ordinairer Kammer Reventen nicht (nicht) eingeführt, sondern separatim in der Landrentmeisterrei (deren Rechnung die deputati des Domcapituls nicht zu sehen bekamen, wie die Amts Rechnungen, zu deren Ublage sie berufen werden mußten) gegen aparte Quittung bezahlt werden sollten.“ Die Redemtion ward auf $\frac{1}{2}$ Thaler pro Tag gesetzt, welches, wie noch bis 1811 im Amte Bochold statt hatte, auf das Erbe für 3 Tage 14 β , auf das halbe Erbe für 2 Tage 9 β 4 \mathcal{R} , auf dem Kotten für 1 Tag 4 β 8 \mathcal{R} machte. rescrip. generale vom 17 März 1747. Auf diese Lage wurden nämlich selbige Güter durch ein Immediat Postscriptum vom 24 Novembr. 1697 vom Fürsten Friederich Christian landfolgespflichtig erklärt.

Per generale vom 6 Februar 1733 ward befohlen, daß nicht allein die schatzbaren Güter, sondern alle auf schatzbaren Grund vorhandene Rauchstätte in die Landfolge Register gebracht werden sollten. Ein compelle zum Geldgeben enthielt das generale vom 1 July 1749 nach Werne, Dülmen, Bochold, Wolbeck, Ahans, daß die Landfolge aus denjenigen Kirchspielen wo man nicht remedimiren wollte: „zur Applanirung der Aleen zu Clemenswerth (*) oder aber zur Ausgrabung des Canals angewiesen werden können.

(*) Ueber 30 Stunden von Bochold oder 4 Tagereisen. 4 hin, 4 zurück, 1 Sonntag, Summa 12 Tage. NB auf eigene Kost.

Per generale vom 12. Juni 1763 ward sowohl die Erbimite als die natural-Landsfolge dem Ruchschreiber Schmitz für die Ruchen-Rechnung assignirt. Die Naturalfolge sollte zu Münster dazu zu dienen angewiesen werden. (**) u. u.

6 Ein näherer Beweis, daß die Landsfolge zu den Hoheitsrechten gerechnet worden, ist im Davensberg'schen Separations-Decret des 27. Juli 1696 sub §. erstlich enthalten. Vorher war die Gerichtsbarkeit durch das Amt Werno zwischen dem Landesfürsten und dem v. Büren zu Davensberg gemeinschaftlich. Sie ward unter obigem Datum, so wie es bis zur Fremdberrschaft bestand, separirt. Im Acte heißt es: daß dem Fürsten „die hohe landfürstliche Jurisdiction und das jus „supercorritatis territorialis — wie hergebracht „durch das ganze Amt Werno und Botzlar mit „allen der hohen landfürstlichen Obrigkeit anlebens „den juribus, als Landsfolge u. u. ausdrücklich „vorbehalten“

bleibe.

6. Die Cameral Acten sub rubrica: General Verfolg betreffend die Landsfolge und Rauchhühner der Neubaulinge geben einen abermaligen Beweis der behaupteten Nicht-Realität der gedachten Abgaben.

Bekanntlich wurden in Gefolge der Marken Edicte von 1763, 1765 und 1768 in vielen Marken wüste Gründe zur Cultur verkauft und vererbpachtet, unter andern in den Marken des Amtes Sassenberg und Wasrendorf herum. Die Hofkammer veranlaßte den Amts-

(**) Das emständliche Domanal Archiv enthält über alles Obige zweifellos ohne mehrere Notizen. Anmerk. des Authors.

rentmeister zu Sassenberg per Rescriptum vom 23 April 1771. Er ward nämlich

„da auch von denen schatzfreien Erben und Kotten „in recognitionem domanii Landfolgen, auch „Rauchhühner prästirt werden müssen, selbe und „zwar die Landsfolge dazigen Amtsgebrauch nach, „und nach Unterschied, ob es volle oder halbe Erben, oder Kötter sind, von denen Neubaulingen „gen zu fordern,

der auf die Beschwerden darüber: (denn die Ankäufer sowohl, als die Markenrichter beriefen sich darauf, die Grundstücke ohne diese Last gekauft zu haben, und keine Verbindlichkeit dazu anzuerkennen)

zum Bericht von der Hofkammer aufgeforderte Amtsrentmeister Maerle berief sich im Bericht vom 21^{ten} August f. J. daß ihm ja durch obiges Rescript aufgegeben sei, von den Neubaulingen Rauchhühner und Landsfolgen von Schukes wegen (*) zu fordern. Selbst der münstersche Geheimrath trat gegen diese Ungebühr am 23^{ten} 7^{ten} selber Jahrs beim Churfürsten auf. Dieser suspendirte die Execution und forderte Bericht, welcher am 24^{ten} X^{ber} f. J. erstattet ward, das Hoheitsrecht der Landsfolge auch gegen die Neubauer behauptete, und auf den Vorwurf, daß die Leute dadurch von Neubauten abgeschreckt würden, vortrug: das geschehe mit einer so gering schädigen Recognition nicht. Dem Churfürsten ward aber vorgeschlagen, die Neubauer auf sechs Jahre frei zu lassen, dies genehmigte derselbe zwar

(*) Conter f. 36 Not. 192 vorstehender Beiträge. Anmerkung des Authors.

am 5 Januar 1772 per rescriptum und hiernach ward pro praeterito et futuro ein Verzeichniß aller Neubausänge, und der Zeit wann sie die Häuser bezogen, einzuschicken befohlen. Auch beschloß die Hofkammer in consilio d. 1sten 7ber 1775 bei der Forderung zu beharren

„und zwar ex ratione generali: daß in signum

„superioris seu altae jurisdictionis jährlich das

„Rauchhuhn wie es in Deutschland hergebracht

„abgeliefert werden müsse.

„Stryck in usu mod. L. II tit. I §. 6.

„Klock Tit. II cons. 7 N^o 159.

„wie es dann mit der Landsfolge die nämliche Bes-

„chaffenheit hat, daß diese inter praecipuas ju-

„risdictionis et superioritatis species gesetzt ist.

„Klock de contrib. cap. III N^o 253.

„die vorgemerketen onera sind onera perso-

„nalia und müssen von denen subditis, welche

„Rauch halten, und ihr domicilium dahier er-

„wählt haben, abgeführt werden. (*)

Ganz naiv wird im Exordium gesagt, die Prästation sey zwar gering, aber wegen der Vielheit der Neubau seit der Regierung des jetzigen Churfürsten tröpfelte es doch bei, weil aber so häufig Präscription eingewendet werde, müsse man nehmen was gütlich zu erhalten sey. Auf einen, diesem gemäß am 12ten 7ber 1775 erstatteten Bericht rescribte der Churfürst am 22 s. M. u. S. die Bbgte sollten auf die neuen Hausstätten invigiliren, damit sie zu den Landsfolge und Rauchschagregistern gebracht werden.

(*) Confer. der obenwähnte Absay dieser Belträge, Nummer. d. 2.

Allein die Eigenthümer der Neubauten wendeten sich wegen dieser neuen Auflage häufig an das Hofgericht und erhielten Inhibitorien. Die Hofkammer trug am 5ten Xber 1777 vor, daß den Gerichten die Cognition über dieses Domänial Interesse verboten werden mögte. Der Churfürst konnte sich aber nach dem Rescript vom 8 Januar 1778 nicht entschließen, den Unterthanen das gerichtliche Gehör zu versagen, und sie zum Recurs an die höchsten Reichsgerichte zu nöthigen. Eben so schlug der Churfürst den Antrag: daß auch von denen in den freien Hofsaaten neu erbauten Häusern Rauchhüner und Landsfolgen prästirt werden müßten, per Rescript vom 17 März 1778 ab. Ein Beschluß der Hofkammer d. d. 22 August 1781 darüber: wie sich die Amtskrentmeister bei der Einforderung nach dem Herkommen richten sollten, übrigens nicht hierin gehörend, enthält abermals das Anerkenntniß, daß die Rauchhüner im Amt Ahans, Fastabend's Hüner, in signum subjectionis prästirt werden mußten, nicht weniger ward anerkannt, daß die Prästation des Rauchhuhns sowohl als der Landsfolge hauptsächlich auf das Herkommen begründet werden müßten. Das nämliche enthält das resolutum camerae vom 23 Juli 1784 worin zugleich beschlossen ward, anzutragen, daß den Neubauern neue 6 Freijahre gegeben werden mögten, um sie dagegen verbindlich zu machen, daß sie nach Ablauf dieser Freijahre unweigerlich bezahlen. Das genehmigte der Churfürst per resc. vom 14 März 1785, befiehlt aber wegen der Verschiedenheit der Obervanz in Rücksicht dieser Leistung

„hierunter glimpflich zu verfahren, und Bedacht zu

„nehmen, daß die Landsfolge Register vollständig ge-

„macht, und in forma probantis, soviel das
 „Herbringen jeden Orts zu läßt, unter-
 „halten werden.“
 (Auf diesen Grund geschähen nur die im Appellations
 Bericht bereits erwähnten Vernehmungen der Neubauer
 auch im Amte Bochold, nemlich Vernehmge generalis vom
 24 Mai 1785, wozu indessen der Amtrentmeister zu
 Bochold noch am 29ten 7^{ten} 1786 ercirt ward).

Im Jahre 1784 hatte aber das weltliche Hofgericht
 abermals Klagen gegen die Weitreibung dieser Gefälle von
 den Neubauern angenommen, seine Befugniß dazu vor
 dem Fürsten in einem Berichte vertheidigt, und die Kam-
 mer gestand am Schluß des Berichts vom 31 X^{ten} 1784,
 welcher in Gefolge obigen Resoluti vom 23 Juli s. S.
 an den Churfürsten erlassen ward, daß ein allgemeines
 Herbringen gegen die Neubauer, welche Markengünde
 frei, und ohne Beschwerd gekauft, nicht zu begründen
 sei, worauf dann auch obige Weisung zum glimpflichen
 Verfahren ergieng.

7. Die besondere Geschichte der Landfolgen Gelder und
 deren Ursprung im Amte Bochold ergiebt der bei obigem
 Pakett befindliche Bericht der Kammer zu Münster an
 den Churfürsten auf dessen Immediat Rescript vom 24
 July 1798 folgenden Inhalts:

ad litt. e. „ist uns ferner unterthanigst anzuzei-
 „gen ggfl. befohlen, seit wann und unter welchen
 „Umständen die Prästation der Landfolgen im Amte
 „Bochold (da solche vor dem Jahre 1691 nicht
 „bräuchlich gewesen) eingeführt seyen?

„Aus einem vorgefundenen Bericht des Bochold'schen
 „Amts Drosten vom 14 Januar 1617, ist zu entneh-

„men, daß ohngehindert der von den ältern Amtblener
 „eingezogener Erkundigung und geschehener Nachsehung
 „der Registratur, von der befragten Landfolge nicht die
 „mindeste Nachweisung habe erhalten werden können.“

„Vom gedächten 1617^{ten} Jahre bis zum Jahre 1686
 „finden sich über den besagten Gegenstand gar keine Pa-
 „piere, und nur erst wiederum in ebenbesagten 1686^{ten}
 „Jahre scheint die Frage wieder rege geworden zu seyn,
 „indem ein Bericht des Bochold'schen Amts Rentmei-
 „sters vorfindlich ist, worinn derselbe auf den ihn zuge-
 „kommenen Befehl:“ in Ueberlegung zu nehmen „und
 „darüber Nachricht einzuschicken, ob auch fürstliche Sa-
 „chen und Arbeit obhauden, wozu die Landfolge ganz
 „oder zum Theil zu gebrauchen seyn? berichtet, daß
 „von 100 und mehreren Jahren her von den Amts
 „Eingefessenen jährlich keine sichere, stehende Hand oder
 „Spanndienste geleistet, sondern von allen Gütern im
 „Amte durchgehends (außer von einigen so dem Prinzen
 „von Dranien, dem Hause Gohmen zu und angehö-
 „lich) sicher Geld von verkauften Diensten zu 158 Tha-
 „ler, auch 82 Malter Diensthaber jährlich entrichtet
 „und berechnet würden, übrigens sich aber keine Nach-
 „richt fände, ob und welcher Gestalt in Vorzeiten Dienst
 „ste in natura entrichtet wären, indessen nach dem Jahre
 „1650, als nach der Hessischen evacuation bis dahin
 „die zu verrichtende Arbeit von den aus dem gemeinen
 „Aufboth der Kirchspielen, oder aus der Kriesfolge ge-
 „nommenen Diensten geschehen seye.“
 „Ferner befindet sich ein Bericht gleichen Inhalts vom
 „7ten April 1690 welcher sich auf ein darin angezogenes
 „Rescript vom 21 März nämlichen Inhalts beziehet.

„Von besagten 1690^{ten} Jahre bis 1693 sind wiederum
 „keine Nachrichten vorfindlich — In dem letztbesagten
 „Jahre aber ist von Seiten der Deputirten Guts-
 „herrn des Amts Bocholt die abschriftlich hieneben
 „ben gefügte Remonstratio wider die Zumuthung der
 „Landsfolgen eingekommen, woraus, und aus der ferner
 „eingekommenen abschriftlich hieneben gefügten Remon-
 „stratio Euer Churfürstliche Durchlaucht zu ersehen ggst.
 „geruhen, daß man habe behaupten wollen, daß anstatt
 „der Landsfolgen und deswegen in Vorzeiten verkauften
 „Dienstes jährlich 158 Thlr. an Gelde und 82 Mal-
 „ter (*) Haber gezahlt und in der Amts-Rentmeis-
 „terei-Rechnung berechnet, mithin die Landsfolgen in
 „aequivalenti prästiret wurden.“

„Im Jahre 1695 ist laut Befehls Weiland Seiner
 „Hochfürstlichen Gnaden Friederich Christian höchst-
 „seeligen Andenkens de dato 7 April besagten Jahrs
 „die Landsfolge der Kirchspiele Bocholt und Rhede dem
 „Gotteshause Großen Burloh verwilliget, und wie
 „darauf von Seiten des Drosten und Amtsrentmeistern
 „die Anfrage geschehen, ob die dem Gotteshause Bur-
 „loh angewiesenen Landsfolgen in natura oder mit
 „Geld und Haber (angesehen Sie jährlich mit 158 \mathcal{G}
 „und 82 Malter Haber berechnet, und bis dahin be-
 „zahlt seyen) prästiret werden sollten, ist das anschläßig
 „in Abschrift hieneben gefügte Rescript (*) unterm 9

(*) Sind Malter von 12 Scheffel bocholtisch, 96 = 121 münters
 sche = 55 1/2 preussische.

(**) via. die nachher von der Rentkammer ebrinten Acten: namentlich
 das Rescript vom 26 April 1692 worin gesagt wird, daß dem
 Landesherren die Willkühr Natural Landsfolge Dien-
 ste zu fordern durch den Verkauf für Diensthaber und Dienst-
 geld nicht habe bezommen werden können!!

„Julius 1695 unmittelbar erlassen, und aus den dar-
 „in enthaltenen Motiven die Entscheidung getroffen, daß
 „neben den mehrbesagten 158 Thalern, resp. 82 Malter
 „Haber, die Landsfolge in natura zu prästiren seye.“
 „Nach dieser Zeit sind über die Formirung der Land-
 „folge Register, und zu welchem Behuf die Landsfolgen
 „am besten gebraucht werden könnten, verschiedene Be-
 „richte eingekommen, und ist auch die Anweisung Sup-
 „plicanten. verwilliget. Jedoch sind nicht eher als im
 „Jahre 1727 die Designationes der Landsfolgen zur Hof-
 „kammer eingekommen, und im nemlichen Jahre ist
 „auch der Bericht aus dem Amte eingedient, daß die
 „Landsfolgeschlichtige des Amts Bocholt für besagte 1727^{tes}
 „Jahr die Landsfolge mit Gelde zu redimiren Willens
 „wären, und das Geld dafür würde berechnet wer-
 „den — sonst sind auch in den nachherigen Jahren
 „die Landsfolgen in Natura wohl mal zum Behuf eines
 „oder andern Supplicanten angewiesen, auch wohl mit
 „Gelde redimirt worden.“

„Dieses sind die Data welche Euer Churfürstlichen
 „Durchlaucht wie aus den, als weit vorhandenen Nach-
 „richten, unterthänigst einzuberichten im Stande sind,
 „wobei wir ferner unterthänigst bemerken, daß die
 „Landsfolgen des Amts Bocholt anjeko mit Gelde, und
 „zwaren von einem vollen Erbe mit 1/2 Thaler,
 „von einem halben Erbe mit 1/3 Thaler, und
 „von einem viertel Erbe mit 1/4 Thaler redi-
 „mirt werden.“ Woraus ferner hervorgehet daß auch
 „der Diensthaber und die Dienst-Gelder NB. im Am-
 „te Bocholt — keine Grundverleihungs-Abgaben seyn
 „können. Dies ergibt sich auch noch besonders aus einem

Extract der Spanndienstpflichtigen in jedem Amt. Von Jahr 1706 mit Aufschrift: 1706 ist hiervon gleichzeitendes Syndico R^{ati} capituli überliefert (im Palett Dienstweifen überhaupt 4) worin es bei Bochold heißt: „In diesem Amte wird zwar Dienstgeld und Dienstlohn, habet berechnet, solches wird aber indifferenter aus deren Bauerschaften erhoben.“

Die Acten derormaligen münsterschen Hofkammer über die Weinfuhren sind, wie im Rängungsfall der hiesige Registrator und Archivar Kersten nachweisen kann, vor 1811 der Fürstlich-Salmischen Regierung oder Hofkammer von hier verabsolgt. Es muß sich daraus weiter ergeben, daß diese Weinfuhren indifferenter den Bauerschaften der Kirchspiele Bochold, Rhebe und Dingden (bei letzterem mit Ausnahme der durch den Vergleich mit Cleve 1579 acquirirten Bauerschaften) oblagen, nicht den einzelnen Gütern, und daß es herrschaftliche oder Hoheitsleistungen waren.

Es wird auf Edition gegen die Rentkammer angetragen. Ungleiches

9. auf die des Paletts wegen des Hosholzes, welches sich im Bocholder Cameral Amtes Archiv laut dessen Verzeichnisses (wovon bereits im Appellations Bericht erwähnt), im Kasten 6 Gefach III. oben N^o 3 und unter andern darin ein bereits im Jahre 1775 eingelegten Widerspruch finden muß.

10. Mögte man etwa daraus, daß nicht grade alle Aufschappspflichtige zum Diensthaber und Dienstgeld, und der noch oben darein aufgedrungenen Landfolge pflichtig waren, eine Vermuthung gegen die herrschaftliche Natur

dieser Abgaben fassen wollen, obgleich diese schon nach den oben ausgezogenen Kammerberichten nicht mehr zu verkennen ist, so weisen die Kameral Paquette: das oben mehr bezogene

Landfolgen auch dieser halbige Verordnungen betr. und ein besonders

über die Exemten von der Landfolge
vielfache Gründe auf, aus welchen die Befreiung in Anspruch genommen ward. So wie einige Gutsherren bei den Reichsgerichten Klage angebracht haben sollen. So erimirten sich weiter

diejenigen Colonen, welche entweder zufällig lange übersehen, oder deren Gutsherren besonders auswärtige, namentlich Reichs stände, wie z. B. im Amte Bochold gemäß des obenbezogenen Berichts der Prinz von Dranien für seine osterböfischen Güter, das Haus Gehmen u. s. w. gleich den Muth gehabt hatten, sich der Anmaßung zu widersetzen, die also possessionem libertatis vor sich hatten, zumal da aus allem obigen hervorgehet, daß die Hofkammer wohl ein sah, keine petitorische Klage wagen zu dürfen.

Die in den Unterherrlichkeiten des Domkapitels und anderen Jurisdictionsherrn auch in den Weifängen, sogar nur sonst auf den Grundstücken der Edelkente geseffen.

Diejenigen, welche schon befondern Schutzherrn dienen mußten: z. B. zu Wachen am Hause Gehmen u. s. w.

Diejenigen, welche für anderweitige Dienste herkömmlich frei waren, als

Kirchspiels und Kirchenprovisoren, Vorsteher, Bauerrichter, Frohnen und Unterfrohnen, Fähnriche,

Führer, und Lambours bei der Land Militz, früher das Defensionswesen, später die Musterung genannt, Hof und Amtschulten, Bauerboten, oder sogenante Botthener, Briefträger, Hünertträger, und zu sonstigen Diensten von ihren Kotten verpflichtet: z. B. das ganze Dorf Grefsen, weil es für das Schloß Sassenberg fischen helfen mußte, Schulmeister, Küster. Alle wüste Güter d. h. hier mit keinem Hause besetzte Güter (selbstredend,) weil die Pflicht eine personelle, keine dingliche war, (wie die Schätzung welche von solchen wüsten Güter immer bezahlt ward) so daß davon auch nicht einmal die Geldredemption geleistet wurde, wie mit den Rechnungen des Amtes Ahaus bewiesen werden kann,) an einigen Orten auch diejenigen, welche auf Kirchengütern wohnten, Wittwen die Hebammen waren.

Ferner diejenigen, welche die Kirchspiele und Bauerschaften vermdge Freikaufs oder sonstige Contracte übertragen mußten.

Nicht weniger viele deren Freyheit durch Privilegien und Contracte mit den Gutsherren z. B. zu Gappenberg u. s. w. gegründet war.

11. In der letzten vollständigen fürstlich münsterschen Kameral Rechnung des Amtes Bochold ist unter der Rubrik der Landfolgen ganz ausdrücklich angeführt: daß alle schatzpflichtige Einwohner des Amtes Bochold Seiner Ruhrfürstlichen Durchlaucht als Landesherrn zur Landfolge und zu einem Rauchhuhn verpflichtet sind &c. &c.

12. Im Appellations Berichte in der erwähnten Sache des Schulzen Tangerdink ctra. Fürstlich Salmische Hofkammer ist erwähnt, daß zweimal nach einander das

Domkapitul sedo vacante die allgemeinen Dienste zu Kameral Gebrauch verboten habe.

In dem oben mehrmals bezogenem Kameral Paquett des hiesigen Archivs-Dienstwesens überhaupt, dessen Edition schon oben in Antrag gebracht ist, findet sich ein Rescripte des Dom Kapituls an die münsterische Hofkammer d. d. 19 Jul. 1719 und das diesernach an die Beamte erlassene vom nemlichen Tage datirte generale, worin es beim Verbot dieser Dienste richtig heißt: „als welche allein zum Kriegswesen erfodert werden.“

Alein dieß blieb ohne Wirkung, da bald darauf Clemens August zum Bischof erwählt ward. Zwar befaß dieser per rescriptum an die Hofkammer vom 8ten 8br 1724 daß die bei dem Landfolgen Aufgebot ausbleibenden nicht sofort fiscalisch denunciirt sondern nur notirt, hiernach beim Brüchten-Anschlag

(auf den jährlichen Kammer-Umzügen)

vernommen, und bestraft werden sollten. Allein die Hofkammer remonstrirte d. d. 7ten 8br 1726 daß Sr. Durchlaucht dadurch vielen Schaden unter andern an Strafgebern leide, hierauf ward schleunigst durch ein Rescript an die Hofkammer d. d. 23 9ber 1726 die vorige Verordnung wieder aufgehoben, das fiscalische Verfahren wieder zugelassen, und das compelle war nun vollständig.

Die Leistung dieser Landfolge ward also nicht mit gutsherrlicher Execution, sondern als Unterthansleistung mit fiscalischer Verfolgung erzwungen.

13. Die Rentkammer der mediatisirten Fürsten werden selbst nicht leugnen wollen, daß ihnen im Fürstenthum Münster in den Jahren 1811 und 1812 noch mehr aber